

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 16. Dezember 1961

14. Stück

17. Gesetz: Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen.

## 17.

**Gesetz vom 20. Oktober 1961 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## ABSCHNITT I

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Alleinbesorgungsrecht des Magistrates

Die Räumung der Straßen- und Hauskanäle, Senkgruben und Kläranlagen innerhalb der Stadt Wien ist durch den Magistrat besorgen zu lassen. Hauskanäle, die lediglich Regenwasser ableiten, sind hievon ausgenommen.

## § 2

## Selbsträumung

(1) Für einzelne Senkgruben oder Hauskläranlagen hat der Magistrat dem Grundbesitzer über sein Ansuchen die Bewilligung zu erteilen, die Räumung anderweitig durchführen zu lassen, wenn sanitäre Gründe nicht entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist (Selbsträumung). Der Magistrat kann anordnen, daß die Selbsträumung auf eine bestimmte Art und unter Einhaltung bestimmter Beschränkungen durchzuführen ist, soweit dies aus sanitären Gründen oder zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft zweckmäßig ist. Solche Anordnungen können durch Kundmachung oder Bescheid getroffen werden.

(2) Falls eine Bewilligung zur Selbsträumung besteht, ist der Magistrat berechtigt, ausnahmsweise einzelne Räumungen unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung zur Selbsträumung erlischt durch Verzicht ihres Trägers oder durch Widerruf des Magistrates. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung weggefallen sind.

## ABSCHNITT II

**Kanalbenützung; normalmäßige Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen**

## § 3

## Gegenstand der Gebühr

(1) Der Stadt Wien als Gemeinde wird die Ermächtigung erteilt, zur Deckung des Erfordernisses für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalanlagen, für die Räumung der Hauskanäle, soweit sie nicht lediglich Regenwasser ableiten, und für die das Normalmaß (Abs. 3) nicht übersteigende Räumung der Senkgruben und Hauskläranlagen eine Gebühr nach den folgenden Bestimmungen einzuheben. Soweit eine solche Ermächtigung bundesgesetzlich eingeräumt ist, wird sie hiedurch nicht berührt.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegt der innerhalb der Stadt Wien gelegene, unmittelbar oder mittelbar an einen Straßenkanal angeschlossene oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattete Grundbesitz (§ 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149). Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht jenen Grundbesitz, zu dem das Gebäude gehört. Befinden sich auf einem Grundbesitz lediglich eine Senkgrube oder Hauskläranlage, so ruht die Gebührenpflicht, solange eine Bewilligung zur Selbsträumung (§ 2 Abs. 1) besteht.

(3) Das Normalmaß beträgt jährlich 6 m<sup>3</sup> Inhalt der Senkgrube oder Hauskläranlage für jeden an sie angeschlossenen Sitzabort.

## § 4

## Ausmaß der Gebühr

(1) Die Gebühr ist nach der Zahl der auf dem Grundbesitz vorhandenen Sitzaborte zu bemessen. Befinden sich auf dem Grundbesitz Pißanlagen, so ist die Gebühr außerdem nach der Zahl der Pißmuscheln beziehungsweise nach der Länge der Pißwände zu bemessen. Hiebei sind an Senkgruben oder Hauskläranlagen angeschlossene Sitzaborte und Pißanlagen nicht mitzurechnen, soweit und solange für die Senkgruben oder Hauskläranlagen eine Bewilligung zur Selbsträumung (§ 2 Abs. 1) besteht.

(2) Die Gebühr ist mit festen Beträgen je Sitzabort, Pißmuschel beziehungsweise laufendem

Meter der Pißwände und Jahr festzusetzen. Die Höhe dieser Beträge darf nach der Art des Objektes, für das die Sitzaborte oder Pißanlagen bestimmt sind, gestaffelt werden.

(3) Die Höhe der Gebühr ist derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Gebührenbeträge das im § 3 Abs. 1 genannte Erfordernis nicht übersteigen.

### § 5

#### Gebührensschuldner

Unterliegt der gebührenpflichtige Grundbesitz (§ 3 Abs. 2) der Grundsteuer, so ist der Schuldner der Grundsteuer (§ 9 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149) Gebührensschuldner. Im übrigen ist der Gebührensschuldner durch sinn-gemäße Anwendung der Bestimmungen des § 9 des zitierten Gesetzes zu bestimmen.

### § 6

#### Beginn, Änderungen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Grundbesitz, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet ist, mit diesem Zeitpunkt. Ansonsten beginnt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet worden ist.

(2) Treten Umstände ein, die eine Erhöhung oder eine Verminderung der Gebühr bedingen, so erhöht oder vermindert sich die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem diese Umstände eingetreten sind. Wird jedoch die Anzeige (§ 7) hievon nicht rechtzeitig erstattet, so tritt eine Verminderung der Gebührenpflicht erst mit Ablauf jenes Kalenderviertels ein, in dem die Anzeige beim Magistrat eingelangt ist.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalanschluß beseitigt oder die Senkgrube oder Hauskläranlage unbenützlich gemacht worden ist. Wird jedoch die Anzeige (§ 7) hievon nicht rechtzeitig erstattet, so erlischt die Gebührenpflicht erst mit Ablauf jenes Kalenderviertels, in dem die Anzeige beim Magistrat eingelangt ist.

(4) Das Ruhen der Gebührenpflicht beginnt und endet mit dem Ablauf des Kalenderviertels, in dem die Bewilligung zur Selbsträumung (§ 2 Abs. 1) rechtskräftig erteilt worden beziehungsweise erloschen ist.

### § 7

#### Anzeigepflicht

Treten Umstände ein, die für den Beginn der Gebührenpflicht, ihren Umfang oder ihr Ende

von Bedeutung sind, so hat der Gebührensuldner (§ 5) hievon binnen zwei Wochen nach deren Eintritt eine schriftliche Anzeige in drei Ausfertigungen zu erstatten.

### § 8

#### Festsetzung der Gebühr

(1) Der Jahresbetrag der Gebühr ist vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Der Bescheid gilt so lange, als er nicht durch einen neuen ersetzt wird. Ein neuer Bescheid ist zu erlassen, wenn eine Änderung in der Gebührenpflicht eingetreten ist.

(2) Ergibt sich auf Grund einer neuen Gebührenfestsetzung eine Nachzahlung oder eine Überzahlung, so ist im Bescheid der Betrag auszuweisen, der nachzuzahlen ist oder angerechnet wird.

### § 9

#### Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Jahresbetrag der Gebühr wird zu den gleichen Zeitpunkten und mit denselben Hundertsätzen fällig wie die vom Grundbesitz zu entrichtende Grundsteuer (§ 29 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149).

(2) Eine sich aus einem Bescheid für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte ergebende Gebührensuld ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

## ABSCHNITT III

### Besondere Arbeitsleistungen

### § 10

#### Gegenstand und Ausmaß der Gebühren

(1) Der Stadt Wien als Gemeinde wird die Ermächtigung erteilt, für die das Normalmaß übersteigende Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen, für die ausnahmsweise Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen, für welche eine Bewilligung zur Selbsträumung besteht, ferner für die Räumung von Hauskanälen, die lediglich Regenwasser ableiten, für die Behebung von Verstopfungen der Unratsleitungen, die durch eine unsachgemäße Inanspruchnahme, wie etwa das Hineinwerfen von Abfällen, verursacht worden sind, für die Räumung von Regenabläufen in Höfen und Gärten, von Sickergruben, Fettabscheidern und Abwässeranlagen sowie für ähnliche einschlägige Arbeitsleistungen Gebühren nach Maßgabe der Selbstkosten einzuhellen. Sie wird ferner ermächtigt, nach Maßgabe der Selbstkosten feste, für das ganze Stadtgebiet einheitliche Gebührensätze für die einzelnen Gruppen der Arbeitsleistungen zu bestimmen. Soweit eine solche Ermächtigung bundesgesetzlich eingeräumt ist, wird sie hiedurch nicht berührt.

(2) Arbeitsleistungen nach Abs. 1 werden auf Antrag vorgenommen, doch besteht kein Rechtsanspruch auf ihre Vornahme. Im öffentlichen Interesse können sie auch von Amts wegen vorgenommen werden.

### § 11

#### Gebührensschuldner

(1) Wurde die Arbeitsleistung auf Antrag vorgenommen, so ist der Antragsteller Gebührenschuldner.

(2) Wurde die Arbeitsleistung von Amts wegen vorgenommen, so ist Gebührenschuldner, wer die Grundsteuer von dem Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde, zu entrichten hat (§ 9 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149). Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 9 des zitierten Gesetzes zu bestimmen.

### § 12

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung, auch wenn diese nicht zum Erfolg geführt hat.

### § 13

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach § 10 sind vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Sie werden zwei Wochen nach dessen Zustellung fällig.

## ABSCHNITT IV

### Gemeinsame Bestimmungen

### § 14

#### Feststellung der aus Senkgruben und Hauskläranlagen abgeführten Mengen

Die aus einer Senkgrube oder Hauskläranlage abgeführte Menge ist nach dem Inhalt des Kessels des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges festzustellen. Bei jeder einzelnen Räumung gilt eine Menge von mindestens 3 m<sup>3</sup> als abgeführt.

### § 15

#### Haftung

(1) Im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen am Grundbesitz haftet der neue Eigentümer (Miteigentümer) für alle rückständigen Gebührenbeträge samt Nebengebühren, die seit dem Beginn des der Übertragung des Eigentums vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

(2) Der Haftpflichtige ist mittels Haftungsbescheides zur Zahlung heranzuziehen.

### § 16

#### Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die Gebühren hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit hat an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe im Höchstausmaß von vier Wochen zu treten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat gemäß § 2 Abs. 1 erlassenen Anordnungen sind mit Geldstrafen bis zu 1000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einer Woche zu ahnden.

### § 17

#### Rechtsmittelbehörde

Rechtsmittelbehörde ist in den Angelegenheiten der Selbsträumung und in Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission.

### § 18

#### Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Jahresviertels in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 20. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 31, in der Fassung des Stadtgesetzes vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 72, sowie das Gesetz vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 6/1954, außer Kraft, doch sind Gebührenbeträge, die nach den außer Kraft tretenden Vorschriften zu entrichten gewesen wären, noch nach den bisherigen Vorschriften zu leisten.

(2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Bewilligungen zur Selbsträumung bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 weiter.

(3) Der Gebührenschuldner hat innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Magistrat getrennt für jeden Grundbesitz eine schriftliche Anzeige in drei Ausfertigungen zu erstatten, in der die örtliche Bezeichnung sowie die Zahl der Sitzaborte anzugeben ist. Ferner ist anzugeben, welche Sitzaborte für eine einzige Wohnung bestimmt sind. Bei Fremdenbeherbergungsbetrieben ist weiters anzugeben, wieviel Sitzaborte sich innerhalb der für Gäste bestimmten Appartements befinden. Befinden sich auf dem Grundbesitz Pissanlagen, so ist in der Anzeige auch deren örtliche Bezeichnung sowie die Zahl der Pissmuscheln beziehungsweise die Länge der Pisswände in Metern anzu-

geben. Bis zur Zustellung des nach § 8 Abs. 1 zu erlassenden Bescheides hat der Gebührenschuldner die Gebühr auf Grund dieser Anzeige selbst zu berechnen und zu den Fälligkeitszeitpunkten abzuführen.

(4) Bis zur Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Verjährung des Bemessungsrechtes für die Abgaben der Stadt Wien einheitlich regeln, verjährt das Recht, die in diesem

Gesetz geregelten Gebühren zu bemessen, in vier Jahren, bei hinterzogenen Gebührenbeträgen in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die Gebühr entstanden ist.

Der Landeshauptmann:  
Jonas

Der Landesamtsdirektor:  
Kinzl